

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

druckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Das von der Unterrichtscommission angetragene Dekret, welches die Aussteuer des Augustinermonchs Milani in Vellenz ratificirt, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 74.)

Folgendes Gutachten der Majorität der Polizeycommission wird in Berathung genommen: (Die Minderheit der Commission rath dem Begehren des B. Stüdlis zu entsprechen.)

B. Gesetzgeber! Bereits vor einiger Zeit erstattete Ihnen die Polizeycommission einen Bericht über die Petition des B. Stüdlis von Wasserhof, der sich über eine Weisung des Ministers des Innern beschwert, kraft welcher sein in der Zwischenzeit, zwischen der Abänderung der vormaligen Landesverfassung der Landschaft Toggenburg und der Einführung der neuen Constitution, von dem die Rechte des ehemaligen Landvogts ausübenden Landamann, B. Holt, ihm vergünstigtes Wirthsrecht, nicht unter die Kategorie der alten Wirthsrechte gesetzt werden wolle, zu Gunsten welcher der erste Abschnitt des §. 6 des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 eine Ausnahme statuiert.

Ihre Commission trug damals schon an, in diese Petition nicht einzutreten; allein Sie B. G. fanden gut, diesen Antrag dahin abzuändern, daß vor allem aus die Vollziehung um die Mittheilung der Gründe jener Weisung des Ministers des Innern angesucht werden sollte.

Aus der antwortlichen Botschaft vom 27. März, die Sie B. G. an Ihre Polizeycommission überwiesen, ersieht dieselbe nun, daß die quäsiourliche Weisung ertheilt wurde aus Anlaß einer von dem B. Stüdlis bewirkten Einsprache der Verwaltungskammer des Cantons Sents, wie es mit solchen Tavernenwirthen gehalten werden solle, die Wirthschaftsbewilligungen von den Populärregierungen im Toggenburg, in der St. Gallischen Landschaft und im Rheinthal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeitserklärung an bis zur Annahme der Constitution erhalten haben, ob sie als alte oder neue Wirths anzusehen seien; und daß diese Weisung darin bestand (Siehe Botschaft S. 27. N. 319 des N. Schw. Republikaners.). Diese Weisung scheint der Vollziehungsrath durchaus zu billigen, und zwar mit Recht, denn wenn man den im Wurf liegenden Gesetzesartikel liest, so fällt jedem auf, daß der Fall des B. Stüdlis durch denselben bestimmt entschieden ist, und daß in jener Weisung des Ministers des Innern keine eigen-

mächtige Verstärkung und Ausdehnung des Gesetzes, sondern lediglich eine nach den Begriffen der Commission durchaus richtige Anwendung desselben liegt; es kann sich daher allein noch fragen: ob das Gesetz selbst eine andere Bestimmung enthalten sollte als es wirklich enthält?

Wenn man von dem Grundsatz ausgehen würde, die Wirthsrechte, sobald sie einmal von der Behörde erhalten seyen, werden zu einem unbedingten Eigenthum; und wenn man annehmen wollte, was noch nicht ganz im Klaren ist, der Landammann im Toggenburg sey für sich allein, während der Interimsregierung, befugt gewesen, Wirthsrechte zu ertheilen, so könnte B. Stüdlis mit Grund sich über Ungerechtigkeit des Gesetzes beklagen, denn die legitim unternommenen Akten jener Interimsbehörden verdienen den gleichen Respekt und haben die nemliche Rechtskraft wie die, so von den frühern Regierungen beschehen sind; allein das ist nicht der Grundsatz, von welchem das Gesetz vom 20. Nov. 1800 ausgeht, sondern indem es Wirthschaften als Anstalten zu Erleichterung des Verkehrs aufstellt, trachtet es zu hindern, daß durch allzuvieler Wirthshäuser der Wohlstand des Landes nicht untergraben werde. (D. Forts. f.)

Kleine Schriften.

General-Tabelle über den Zustand der Schulen im Canton Sants, im Jahr 1800.

Auf zwey doppelten großen Foliobogen ließ der Erziehungs Rath des Cantons Sants diese tabellarische Uebersicht von dem Zustand der Schulen seines Cantons am Ende des Jahres 1800, abdrucken. Es ist diese ausgezeichnete Arbeit Beweis der nützlichen Thätigkeit und des ernstlichen Eifers, womit dieser Erziehungsrath, ohne sich durch die bisher so ungünstigen Verhältnisse abschrecken zu lassen, arbeitete. ... Sie giebt eine vollständige Auskunft über das Vorhandene so wie über das Mangelnde im Schulunterricht dieses Cantons; über die daseyenden und über die abgehenden Quellen zur Verbesserung; sie zeigt, welches die vornehmsten Uebeln der elenden Unterrichtsanstalten sind; sie giebt Winke über jetzt schon zulässige oder erst späterhin anwendbare Mittel zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts; sie beschämt manche vorige Regenten und das Volk, über ihre unerantwortliche Vernachlässigung der Jugend. — Rec. wünscht, daß es den Erziehungsräthen in jedem Canton gefallen möchte, aus ihren Archiven eine ähnliche Uebersicht ihres Schulbestandes öffentlich bekannt zu machen.

Folgende Recapitulation der über jeden einzelnen Distrikt gelieferten Tabelle enthält die Resultate des Ganzen, und dient zugleich als Angabe aller in der Tabelle aufgestellten Rubriken.

Der Canton besteht aus 4 ganz katholischen, 2 ganz reformirten, 7 gemischten Distrikten.

I. Gymnasien, Real- und Lateinschulen. Im katholischen Theil, dormalen 2 lateinische Schulen, 2 Primarschulen, wo lateinisch gelehrt wird. Im reformirten Theil, Gymnasium, 2 Schulen, wo Geschichte, Geographie u. s. w. gelehrt wird.

II. Primarschulen. Im katholischen Theil: 5 besondere Knaben-, 3 besondere Töchter-, 94 gemischte Schulen. Im reformirten Theil 127 gemischte Schulen.

III. Anzahl der Schüler. Männliche. Katholisch 2425. Reformirt 3412. Zusammen 5837. Weibliche. Katholisch 2028. Reformirt 3079. Zusammen 5107.

IV. Schulfonds. Kathol. circa fl. 53806. Ref. circa fl. 226844. In allem circa fl. 280650. — NB. Der Fond von der Stiftschule im Kloster St. Gallen ist nicht mit einbegriffen.

V. Schulhäuser. 69 Schullehrer haben eigene Wohnungen und Schulzimmer; nemlich 37 katholische und 32 reformirte; 24 Schulkuben allein; die übrigen Schulen alle werden in Privathäusern gehalten.

VI. Weiteste Entfernung vom Schulorte. In 3 Schulen ist die weiteste Entfernung über 1 Stunde; in 17 das weiteste 1 Stunde; in allen übrigen $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Stunden.

VII. Zeit des Schulhaltens. 56 Schulen werden das ganze Jahr gehalten; 28 weniger als 3 Monate lang; die übrigen 3 bis 9 Monate im Jahr. In den bergigten Gegenden im Sommer, in den flachen im Winter; weit mehrere im Winter als im Sommer.

VIII. Was in den Schulen gelehrt wird. In allen Schulen wird Lesen und Schreiben, ausgenommen 6 Orte, wo nur Lesen gelehrt wird. In 103 Schulen wird Rechnen, und in 83 auch noch Singen gelehrt. Die höhern Schulen sind eigen bemerkt.

IX. Lehrbücher. Nur wenige Schulen haben bestimmte Lehrbücher; die übrigen behelfen sich mit Kalendern, Zeitungen etc.

X. Anzahl der Lehrer. 2 Professoren, 14 Präceptoren, 124 Schullehrer in Primarschulen und 4 Gehülffinnen in den Töchterschulen.

XI. Ob die Lehrer Nebenberuf haben, oder was sie zuvor waren. 47 Geistliche, 35 die sich bloß dem Unterricht widmen; die übrigen sind Bauern und Handwerker.

XII. Fixer Gehalt. Das höchste Gehalt ist circa fl. 700. Das mindeste fl. 15 jährlich. Im Ganzen circa fl. 16240 an Geld. Naturalien sind an wenigen Orten beträchtlich.

XIII. Freyschulen oder was für Kinder bezahlen. 83 katholische und 95 reformirte, also in allem 172 Freyschulen, das Gymnasium in der Stadt St. Gallen mit einbegriffen. 13 Halb-Freyschulen. In den übrigen bezahlt ein Kind $\frac{3}{4}$ oder 6 Kr. wöchentlich.

XIV. Privatanstalten. 5 Privatschulen. Fast in allen Städten und Flecken oder etwas größeren Orten, wird aber von den Lehrern der öffentlichen Schulen und andern Privatunterricht gegeben.

XV. Besondere Bemerkungen. Gegenwärtige Tabelle stellt den Zustand der Schulen im Canton Sants vor, wie er gegen das Ende des Jahrs 1800 gefunden ward; alles ist entweder aus den Beantwortungen der Schullehrer selbst, oder aus den Berichten, welche die B. Inspektoren oder B. Pfarrer von den Schulen ihrer Religion, in den Distrikten oder Gemeinden, wo sie angestellt sind, eingegeben haben, gezogen. Die Zahl der Kinder, die die Schulen besuchen, ist so genau als möglich berechnet, aber ganz richtig kann dieß darum nicht bestimmt werden, weil darinn alle Tage Veränderungen vorkommen. — Doch zeigt sich genugsam, daß die Zahl der Schüler, nach der Volksmenge dieses Cantons, weit größer seyn sollte. — Die Angabe der Schulfonds mußte für einmal auch nur ungefähr genommen werden, da über diesen Gegenstand mehrere Gemeinden sich noch scheuten, genaue Kenntniß geben zu wollen. Beym Ueberblick auf das Ganze zeigt sich, daß an allen Orten, wo die Schullehrer besser besoldet sind, auch der Zustand der Schulen besser ist; daß also die erbärmliche Besoldung der Schullehrer vorzüglich an dem elenden Zustand so vieler Schulen schuld ist. In allen Distrikten giebt es Pfarrer und Schullehrer, die sich immer mehr angelegen seyn lassen, eine bessere Erziehungsweise einzuführen, je mehr sie gegen Widerseßlichkeit aus alten Vorurtheilen etc. von den höheren Behörden kräftige Unterstützung zu erwarten haben.